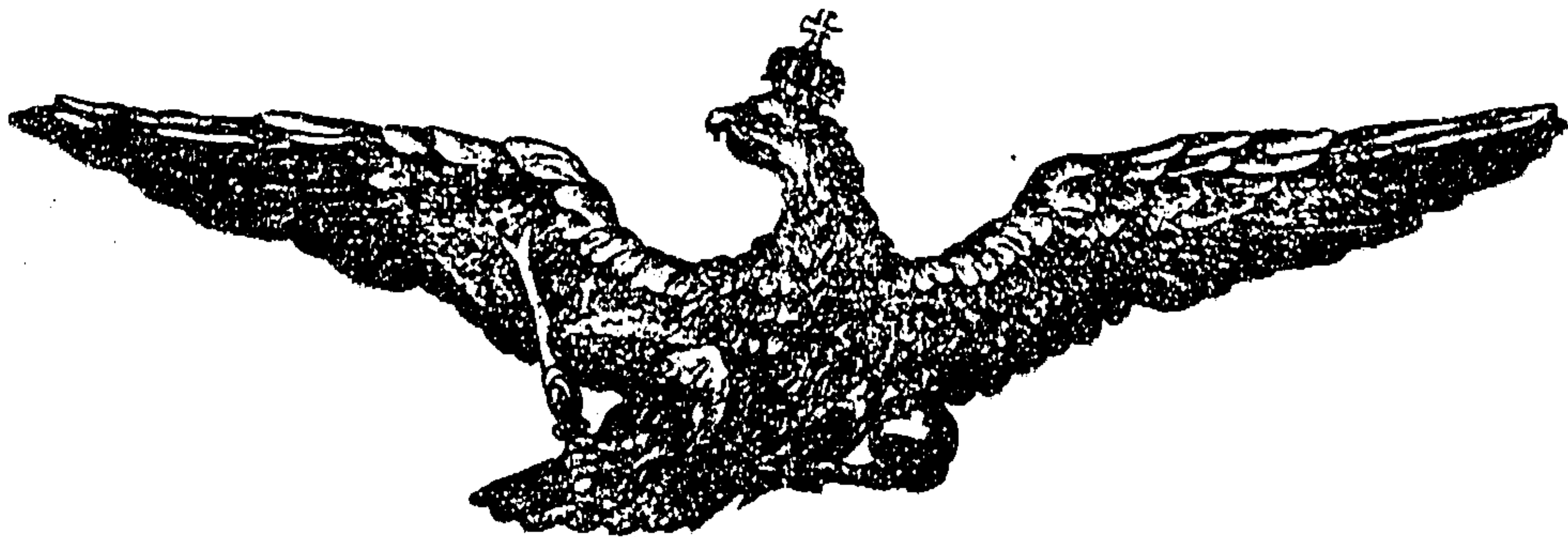


Erscheinung  
wöchentlich  
einmal,  
(Mittwochs.)



Inserations-  
preis die  
1spaltige Zeile  
10 Pfg., bei  
2maliger Auf-  
nahme 10%  
bei 3-5  
maliger 20%  
Rabatt.

Preis viertel-  
jährlich 80 Pf.  
durch die Post  
bezogen 99 Pfg.

# Münsterberger Kreisblatt.

(Dreihundschzigster Jahrgang.)

Nr. 7.

Münsterberg, Mittwoch, den 16. Februar

1910.

## Bekanntmachung.

Der Bezirksauschuß hat auf Grund des § 40 Absatz 2c der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 beschlossen, für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau und das Jahr 1910 die gesetzliche Schonzeit für wilde Enten (— 1. März bis 30. Juni einschließlich —) nicht abzuändern. Breslau, den 7. Februar 1910.

Der Bezirksauschuß. gez.: von Saumbach.

[1327.] Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht. Münsterberg, den 14. Februar 1910.

## Amtszulage für Lehrer.

[1179.] Die im § 24 Absatz 2 des Lehrerbefolgungsgesetzes gedachte pensionsfähige Amtszulage von jährlich 100 Mark, welche erste und alleinstehende Lehrer nach Zurücklegung einer zehnjährigen ununterbrochenen Dienstzeit in der Stellung eines solchen Lehrers erhalten, ist von dem auf die Vollendung der zehnjährigen ununterbrochenen Dienstzeit folgenden Tage ab zu gewähren. Von demselben Zeitpunkte ab ist auch der fernere gesetzliche Staatsbeitrag nach § 43 Absatz 4 des Lehrerbefolgungsgesetzes zur Zahlung anzuweisen.

Die im § 11 des Gesetzes gegebene Vorschrift, wonach der Bezug der Alterszulagen mit dem Ablaufe des Vierteljahres beginnt, in dem die erforderliche Dienstzeit vollendet wird, findet auf die oben bezeichnete Amtszulage keine analoge Anwendung. Hierbei wird auch auf den Ministerial-Erlass vom 19. Januar 1898 (Centralblatt für die Unterrichts-Verwaltung Seite 271) verwiesen, wonach das volle Grundgehalt anstelle der im § 5 des Gesetzes bestimmten „Besoldung“ und danach der ungekürzte Staatsbeitrag ebenfalls von dem Tage ab zu zahlen sind, an dem die Voraussetzungen des § 5 nicht mehr zutreffen.

Münsterberg, den 10. Februar 1910.

## Gefährlichkeit des Genusses von rohem Hackfleisch.

[1033.] Aus Anlaß der Hackfleisch-Epidemie im Rudolf-Wirchowkrankenhaus zu Berlin hat die Königliche Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen in Berlin auf Ersuchen des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten eine gutachtliche Äußerung über die Ursache der Epidemie und über die dagegen zu ergreifenden Maßnahmen abgegeben.

Demnach ist die gesundheitschädliche Wirkung des verausgabten Hackfleisches auf Infektion mit sogenannten Enteritis-Bakterien zurückzuführen, die in unausgeklärter Weise in das Fleisch gelangt waren und wahrscheinlich in dem rohen Hackfleisch sich vermehrt hatten.

Wie überhaupt vor dem Genusse von rohem Fleisch, so ist ganz besonders vor dem Genusse von rohem Hackfleisch wegen der mit ihm verbundenen Gefahren für die Gesundheit eindringlich zu warnen.

Vorstehendes bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis und ersuche die Ortsbehörden des Kreises, für die örtliche Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Sorge zu tragen. Münsterberg, den 8. Februar 1910.

## Erteilung von Jagdverlaubnisscheinen durch die Mitpächter eines Jagdbezirks.

[572.] Der dem § 75 der preussischen Jagdordnung vom 15. Juli 1907 entsprechende Absatz 1 des § 17 des früheren preussischen Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 wurde bisher dahin verstanden, daß im Falle der Verpachtung eines Jagdbezirks an mehrere Pächter die von einem Mitpächter allein erteilte schriftliche Erlaubnis nicht zur Jagdausübung genüge, sondern der Erlaubnisschein von allen Mitpächtern als Jagdberechtigten erteilt sein muß. Diese Ansicht muß auch bezüglich der Auslegung des § 75 der preussischen Jagdordnung aufrecht erhalten werden.

Die Bedeutung und der Zweck der Vorschrift wird verkannt, wenn man den Abmachungen, welche die jagdberechtigten Mitpächter über den Umfang der jedem von ihnen zustehenden Jagdausübung auf einem Teile des Jagdbezirks etwa unter einander getroffen haben, die Wirkung beilegt, daß nunmehr jeder Mitpächter in Betreff des ihm zugewiesenen territorialen Teils des Jagdbezirks einen für diesen Teil gültigen Erlaubnischein allein ausstellen darf. Dieser Zweck, wie er auch in der im Gesetz vorgesehenen Beschränkung der Zahl der Mitpächter (§ 22) zum Ausdruck gelangt, würde in der Hauptsache vereitelt werden, wenn es jedem Mitpächter freistehen sollte, nach räumlicher Teilung des Jagdgebiets für seinen Anteil beliebig viele Jagderlaubnisscheine allein auszugeben. Denn es handelt sich um eine jagdpolizeiliche Vorschrift mit dem Zweck, den Jagdpolizeiorganen die sofortige und unanfechtbare Feststellung der Jagdberechtigten zu ermöglichen. Dieser Zweck würde verfehlt werden, wenn sich bei einer Mehrheit von Jagdpächtern die Polizeiorgane auf eine Prüfung der inneren Rechtsverhältnisse der Gemeinschaft einlassen müßten, insbesondere prüfen müßten, ob vielleicht ein einzelner Mitpächter selbständig zur Erteilung der Erlaubnis befugt sei. Die privatrechtlichen Abmachungen zwischen den Mitpächtern als Jagdberechtigte haben vielmehr nur Wirkung für ihr Verhältnis untereinander. Die Erlaubnis, die der einzelne Mitpächter für seinen Anteil am Jagdbezirk einem Dritten erteilt, hat nur Bedeutung als Legitimation des letzteren gegenüber den anderen Mitpächtern. **In öffentlich-rechtlicher Beziehung bleiben trotz solcher Abmachung die durch den Pachtvertrag legitimierten Mitpächter nur in ihrer Gesamtheit als Jagdberechtigte bezüglich des ganzen gepachteten Jagdbezirks legitimiert; Gegenüber den Jagdpolizeiorganen gelten alle Mitpächter weiter als die Jagdberechtigten, welche nur zusammen gemäß § 75 der Jagdordnung eine gültige Erlaubnis zur Ausübung der Jagd auf dem gepachteten Jagdbezirk oder einem Teile schriftlich erteilen dürfen.** Vorstehendes bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis. Münsterberg, den 8. Februar 1910.

[1329.] Die nächste Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Fußbeschlaggewerbes vor der staatlichen Prüfungskommission zu Breslau findet

**Donnerstag den 7. April 1910 vormittags 8 Uhr**

in der Werkstätt des Schmiedemeisters W. Zillmann in Breslau, Margarethenstraße Nr. 11 statt.

Näheres ist aus der Kreisblattverfügung vom 18. November 1907, S. 226 zu ersehen.

Münsterberg, den 14. Februar 1910.

[1070.] Auf die im Amtsblatt für 1910, Seite 49, abgedruckte Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 5. Januar d. Js., betreffend die Einlösung der Zinscheine und den Bezug neuer Zinscheinbogen der preussischen Staatsschuld, der Reichsschuld und der deutschen Schutzgebietsschuld wird hiermit hingewiesen. Münsterberg, den 9. Februar 1910.

#### **Kommunale Vermessungen.**

[899] Den hiesigen Magistrat, sowie die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises veranlasse ich, **mir innerhalb 10 Tagen** eine nach den unten angegebenen Gesichtspunkten aufgestellte Uebersicht der im vergangenen Jahre in ihren Bezirken ausgeführten und in Angriff genommenen **kommunalen Vermessungen** einzureichen. — **Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.**

1. Ort, Zweck und Umfang der Vermessung, 2. Maßstab der Karte, 3. Aufbewahrungsort derselben, 4. Zeit der Ausführung der Vermessungsarbeiten. Münsterberg, den 15. Februar 1910.

#### **Bekanntmachung.**

[I. 62.] Der Fleischermeister Paul Gahn in Nieder-Bomsdorf beabsichtigt, auf seinem Grundstück Nr. 31 zu Nieder-Bomsdorf ein **Schlachthaus** zu errichten.

Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind bei dem unterzeichneten Landrat schriftlich in 2 Exemplaren oder zu Protokoll binnen 14 Tagen anzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist, d. i. am 3. März d. Js., können Einwendungen nicht mehr angebracht werden.

Die mündliche Erörterung etwaiger, rechtzeitig erhobener Einwendungen wird am

**Sonnabend, den 5. März d. Js., vormittags 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr**

im Geschäftszimmer des Kreisaußschußsekretärs erfolgen. Im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden wird trotzdem in diesem Termin mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden.

Zeichnungen und Beschreibungen liegen in dem bezeichneten Geschäftszimmer zur Einsicht aus.

Münsterberg, den 10. Februar 1910.

#### **Betrifft die Aufstellung**

**der Vorausschläge der Landgemeinden für das am 1. April beginnende Rechnungsjahr 1910.**

[III. 70.] Nach § 119 der Landgemeindeordnung hat der Gemeindevorsteher über alle Einnahmen und Ausgaben, welche sich im Voraus veranschlagen lassen, für das Rechnungsjahr einen Vorausschlag zu entwerfen. Der Entwurf ist während zwei Wochen nach vorheriger Bekanntmachung zur Einsicht der Gemeindeangehörigen auszulegen.

Die Aufstellung des Vorausschlages hat nach dem der Ausführungsanweisung III zur Landgemeindeordnung beigefügten Muster D und unter Benutzung der darin vorgesehenen Titel zu geschehen.

Bei Titel VI der Einnahmen (Gemeindesteuern) ist einzeln anzugeben, welche Prozentsätze der Einkommen-, Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Betriebssteuer erhoben werden sollen, während in Spalte Bemerkungen das Jahresoll der Staatssteuern, welche der Verteilung der Gemeindesteuern zu Grunde gelegt werden, einzeln zu verzeichnen ist.

Bei Verteilung des Steuerbedarfs auf die verschiedenen Steuerarten ist folgendes zu beachten:

Die vom Staate veranlagten Realsteuern sind nach § 54 des Kommunalabgabengesetzes in der Regel mindestens zu den gleichen und höchstens zu einem um die Hälfte höheren Prozentsatze zur Kommunalsteuer heranzuziehen, als Zuschläge zur Staatseinkommensteuer erhoben werden.

Werden mehr als 150 Prozent der staatlich veranlagten Realsteuern erhoben und ist die Staatseinkommensteuer mit 150 Prozent belastet, so können von dem Mehrbetrage für jedes Prozent der staatlich veranlagten Realsteuern 2 Prozent der Staatseinkommensteuer erhoben werden.

Die Gewerbesteuer ist auch dann zu berücksichtigen und mit Zuschlägen zu belegen, wenn z. Bt. der Beschlussfassung Gewerbesteuerpflichtige in der Gemeinde nicht vorhanden sind, weil die Möglichkeit besteht, daß ein derartiges Steuerfoll nachträglich in der Gemeinde entsteht.

Überall, wo die Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Titel nicht schon im voraus feststehen, ist der Durchschnitt der drei letzten Rechnungsjahre zu Grunde zu legen.

In denjenigen Gemeinden, welche einem Gesamtarmenverbande angehören, ist für die Armenpflege nur der Betrag und zwar summarisch in den Voranschlag einzustellen, welcher auf die betreffende Gemeinde entfällt.

Die Kreis- und Provinzialabgaben müssen laut Gesetz als Ganzes von den Gemeinden getragen und deshalb als Ausgabe eingestellt werden. Voraussichtlich werden sie 50 Prozent der Einkommen- und 70 Prozent der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer der Klassen I und II betragen.

Desgleichen müssen nach dem Volksschulunterhaltungsgesetz die Schulabgaben auf den Gemeindeetat übernommen werden. Die bewilligten staatlichen Ergänzungszuschüsse sind bei Eigenschulverbänden in Einnahme nachzuweisen, im übrigen bei der Ausgabe zu berücksichtigen.

Nach erfolgter Auslegung des Entwurfs ist dieser der Gemeindevertretung (Versammlung) zur Feststellung vorzulegen. Der Beschluß ist nach dem im Kreisblatt für 1896 — Seite 75 — abgedruckten Muster abzufassen. Sogleich nach Feststellung des Voranschlages, spätestens bis zum 5. April d. Js., ist mit einer Abschrift einzureichen und in denjenigen Fällen, in welchen etwa:

- a. mehr als 100 Prozent Zuschlag zur Einkommen- oder Betriebssteuer erhoben werden,
- b. von den in Absatz 5/6 dieser Verfügung enthaltenen Vorschriften abgewichen wurde, ist eine beglaubigte Abschrift des Feststellungsbeschlusses und die Einladung beizufügen.

Die vorgeschriebene Frist ist pünktlich inne zu halten. Es ist daher mit Aufstellung und Auslegung des Voranschlages sofort vorzugehen, damit die Feststellung durch die Gemeindevertretung (Versammlung) erfolgen kann, sobald das Staatssteuerfoll für das Rechnungsjahr 1910 bekannt ist.

Münsterberg, den 5. Februar 1910.

Der Landrat. Dr. Richter.

### Bogelschutz.

[II. 679.] Die Kreisaußschußverwaltung hält Berlepsch'sche Nisthöhlen vorrätig und kosten solche für Stare 85 Pfg., für Meisen, Fliegenschwärmer und Wachstelzen 70 Pf. das Stück.

Die Nisthöhlen sind der Wetterseite abgewendet in senkrechter oder etwas nach vorn geneigter Richtung an Bäumen zu befestigen. Die jetzige Jahreszeit bis in den April hinein ist die geeignetste Zeit zur Anbringung.

Die Herren Gemeinde- und Guts-Vorsteher ersuche ich, dies bekannt zu machen und auf Anbringung von Nisthöhlen hinzuwirken, gleichzeitig auch etwaige Bestellungen dem Geschäftszimmer des Kreisaußschusses zu übermitteln.

Münsterberg, den 15. Februar 1910.

### Hebung des Obstbaues.

[II. 636.] Die Herren Gemeindevorsteher werden ersucht, die Obstbaumbestelllisten alsbald in der Gemeinde zwecks Abgabe von Bestellungen zu Frühjahrspflanzungen umlaufen zu lassen und die Listen, worin Bestellungen abgegeben wurden, spätestens bis 1. März d. Js. an den Kreisaußschuß einzureichen. Wir ersuchen, diesen Termin inne zu halten, da später eingehende Bestellungen bedeutende Frachtkosten verursachen.

Weitere Formulare zu den Bestelllisten sind im Kreisaußschuß-Bureau erhältlich.

Münsterberg, den 9. Februar 1910.

[II. 540.] Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher ersuche ich hierdurch, den an die Kreischauffeen grenzenden Besitzern aufzugeben, die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume und Sträucher soweit zurückzuschneiden, als sie nicht den Obstbäumen auf den Kreischauffeen Licht und Luft nehmen.

Münsterberg, den 10. Februar 1910.

[251] Die Gastpflicht-Versicherungsanstalt der Schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, welche ihren Betrieb am 1. August 1905 eröffnet hat, zählt nach dem Stande vom 31. Dezember 1909 bereits 6894 Mitglieder, welche im Jahre 1909 insgesamt 17468,50 Mk. an Beiträgen (Grundtage) zu entrichten hatten. Schadensfälle sind im Jahre 1909 sechzig zur Anmeldung gelangt, von denen 50 bereits reguliert sind, während 10 Fälle noch schweben. Die Gesamtaufwendung der Anstalt an Entschädigungen wird im abgelaufenen Jahre nach vorläufiger Berechnung ca. 9000 Mk. betragen,

wozu noch ca. 2700 Ml. an Verwaltungskosten und ca. 2500 Ml. an Rücklagen zum Betriebs- und Reservefonds hinzutreten, so daß auf einen Uberschuß von ca. 2000 Ml. gerechnet werden kann, welcher statutenmäßig dem Reservefonds zufließt, letzterer erreicht hierdurch die Höhe von ca. 21000 Ml.

Eine besondere Umlage braucht also — ebenso wie in den Vorjahren — in welchen ein Uberschuß von 2500 Ml. bezw. 4100 Ml. bezw. 1500 Ml. bezw. 5500 Ml. erzielt wurde, nicht erhoben zu werden.

Die Vorteile einer Versicherung bei dieser Haftpflicht-Versicherungsanstalt bestehen hauptsächlich in der Billigkeit der Prämien und in der Einfachheit der Versicherungsbedingungen, weshalb wir den Beitritt zu dem im Interesse der Landwirte geschaffenen gemeinnützigen Unternehmen der Provinz nur empfehlen können.

Näheres über die Versicherung, die Höhe der Beiträge pp. ist in unserem Geschäftszimmer zu erfahren, woselbst Beitritts-Erklärungen auch mündlich abgegeben werden können. Münsterberg, den 13. Februar 1910.

Der Kreisaußschuß. Dr. Richter.

Nachstehendes

### III. Nachtrag

zu der

#### Satzung der städtischen Sparkasse in Münsterberg

vom 18. Oktober 1900 — 26. Mai 1901

1. Der Absatz 6 des § 14 kommt in Wegfall.
2. Die bisherigen Bestimmungen des § 18 werden aufgehoben und erhält dieser § folgende Fassung:

#### Übertragbarkeit der Spareinlagen.

Auf Verlangen bewirkt die Sparkasse sowohl die Überweisung von Spareinlagen Abziehender an eine andere Sparkasse, als auch die Einziehung von Einlagen aus auswärtigen Sparkassen für Angezogene.

Der Antrag kann mündlich oder schriftlich geschehen, das Sparkassenbuch muß dem Antrage beigelegt sein; über den Empfang ist von der Sparkasse eine Bescheinigung zu erteilen, gegen deren Rückgabe seinerzeit bei der neuen Sparkasse die Übergabe des neuen Sparkassenbuches mit der Abrechnung erfolgt.

Sperrvermerke, Bevormundungen und Pflegschaften, durch welche die Auszahlung des zu überweisenden Guthabens beschränkt oder an die Zustimmung dritter Personen geknüpft ist, sind von der Überweisenden der empfangenden Kasse mitzuteilen und von dieser auf das neue Guthaben zu übernehmen. Die Überweisung gerichtlich gepfändeter Guthaben ist ausgeschlossen.

Die empfangende Kasse ist auch bei Annahme eines überwiesenen Guthabens an die für die Annahme von Spareinlagen nach ihrer Satzung vorgeschriebene Höchstgrenze gebunden.

Die Überweisende Kasse kann die Ausführung der Überweisung bei Einlagen, für deren Rückzahlung satzungsmäßig die Innehaltung einer Kündigungsfrist verlangt werden kann, bis zum Ablauf der Kündigungsfrist hinausschieben; die Kündigungsfrist läuft in diesem Falle vom Tage des Eingangs des Überweisungsantrages bei der Überweisenden Kasse.

Die Verzinsung der Einlage wird durch die Überweisung an eine andere Sparkasse in keinem Falle unterbrochen. Die Verzinsung endigt bei der alten und beginnt bei der neuen Sparkasse mit dem Ende des Tages der Absendung des Geldes oder der Einzahlung auf Reichsbank-Girokonto.

Die Kosten der Überweisung einschließlich der Ausfertigung des neuen Sparkassenbuches trägt in jedem Falle die Sparkasse des neuen Aufenthaltsortes. Die

Überweisung findet nur statt zwischen Sparkassen, unter denen hinsichtlich des Überweisungsverkehrs Gegenseitigkeit verbürgt ist.

3. Der Absatz 3 des § 19 erhält noch folgenden Zusatz: Einzahlungen, welche in den ersten drei Werktagen des Monats erfolgen, werden noch für diesen Monat verzinst.

4. Der Absatz 5 des § 20 wird dahin ergänzt, daß in der vorletzten Zeile hinter die Worte „Rückzahlung genehmigen“ eingeschaltet wird: „jedoch nur gegen den Zinsverlust für den laufenden Monat“. Die übrigen Worte: „jedoch nur gegen ein Monat Zinsverlust für die satzungsmäßige Kündigungsfrist“ kommen in Wegfall.

Münsterberg, den 27. Oktober 1909.

(L. S.)

Der Magistrat.

Regwer. Roschinski. Günther. Edwert.  
Franke. Seifert. Seidel.

Münsterberg, den 9. November 1909.

(L. S.)

Die Stadtverordneten-Versammlung.

Scholz. F. von Eichmann. Nicolaus. B. Buchal.  
Genehmigt.

Breslau, den 1. Februar 1910.

(L. S.)

Der Ober-Präsident.

In Vertretung: Schimmelpfennig.

O. P. I. 529.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Münsterberg, den 8. Februar 1910.

Der Magistrat.

## Rittergüter und Landgüter

im hiesigen Kreise suche ich für mehrere ernste Käufer mit größeren Baranzahlungen, zum sofortigen Anlauf.

Villa „Berghaus“ in Bad Altheide.

Gute ober-schlesische Steinkohlen

Stück, Würfel, Ruß Ia . . . . 58 Pfg.

Stück, Würfel (geringere Qualität) . . . 49 „

pro Zentner direkt ab Grube.

Frachtag wird sofort mitgestellt.

G. Malten. Malten & S.

## Den Herren Pferdebesitzern des Kreises

bringe ich hiermit zur Kenntnis, daß  
**Donnerstag den 17. Februar er.,**  
 vormittags 9 Uhr in Münsterberg  
 und  
 nachmittags 2 Uhr in Tepitzwoda  
 eine

# Stutenschau

stattfindet, bei welcher wie bisher für geeignete Stuten  
 Geduldbeihilfen bewilligt werden. Die Nachfrage ist  
 möglichst mitzubringen.

Münsterberg den 8. Februar 1910.

Der Kommissar für die Stuten-Musterung:  
 Besche.

## Präntermelasse

Marke „Sennhütte“ DRP. 163896 tier-  
 ärztl. gegen Kolik empfohlen, unerreichbares  
 Futtermittel.

Alleinverkauf:

H. Jonas, Reiffe.

Gegr. 1858.

Telephon Nr. 57.

## Warnung.

Zur Verminderung des Raubzeuges sind  
 auf dem I. und III. Jagdbezirk in Tepitzwoda

# Giftbrocken

ausgelegt worden.

Vor Aufnahme der Kadaver wird gewarnt.

Siegert und Wanke, Jagdpächter.

# Holzversteigerung.

Dienstag, den 22. Februar 1910,

von vormittags 10 Uhr ab sollen im G. Kapß'schen  
 Gasthause (an Chauffeekreuzung) in Bärdorf aus  
 Revier Bärdorf vom Winteranschlag nachstehende Hölzer  
 meistbietend gegen Barzahlung verkauft werden.

### A. Forstort Brehme.

10 Rm Eichenschichtholz II. Kl. (Baumpfähle)  
 5 „ harte Scheite, Knüppel und Reifig I. Kl.  
 100 „ weiche Scheite, Knüppel und Reifig I. Kl.  
 2150 Gebund Laubholzreifig (hart und weich)

### B. Forstort Stadtseite.

160 Bärchenstangen I. — III. Kl.  
 160 Fichtenstangen IV. — VI. Kl.  
 337 Rm weiche Scheite, Knüppel und Reifig I. Kl.  
 2 „ weiches Stockholz.

Standesherrl. Oberförsterei Giersdorf.

## Bekanntmachung.

Am Mittwoch, den 23. Februar 1910,  
 vormittags 11 Uhr, wird im Stadtverordneten-  
 Sitzungssaale zu Schweidnitz eine

## Öffentliche Vollversammlung der Handelskammer Rattfinken.

Schweidnitz, den 8. Februar 1910.

Die Handelskammer zu Schweidnitz.

Dr. G. Kauffmann. Der Syndikus Dr. Heubner.

Photographische  
 Apparate

mit  
 Teilzahlung



Hunderttausende  
 Kunden.

Tausende beglaub. Anerkennungen.  
 Katalog mit zirka 3000 Ab-  
 bildungen umsonst u. portofrei.

Jonass & Co., Berlin SW. 240  
 Belle-Alliance-Strasse 3.

Jonass & Co.

ist eine gute Bezugsquelle

Beweis:

Ich bescheinige hiermit, dass  
 von der Firma Jonass & Co.,  
 Berlin, innerhalb eines einzigen  
 Monats 4931 Aufträge von alten  
 Kunden, d. h. solchen, die schon  
 vordem von der Firma Ware be-  
 zogen haben, ausgeführt worden  
 sind. In der vorstehenden Zahl  
 4931 sind nur die Bestellungen  
 enthalten, die der Firma brief-  
 lich von den Kunden selbst  
 überschrieben sind.

Berlin, 1. Februar 1909.

gez. L. Niehl  
 beedigter Bücherrevisor.

Ringe

mit

Teilzahlung



Hunderttausende  
 Kunden

Tausende beglaubte  
 Anerkennungen.

Katalog mit zirka 3000 Ab-  
 bildungen umsonst u. portofrei.

Jonass & Co., Berlin SW. 240  
 Belle-Alliance-Strasse 3.

# Druckarbeiten

liefert in

feinster Ausführung

die

## Buch- und Kunstdruckerei

von

# J. M. Froedel.

Münsterberg. Burgstraße 6.